



Sammlung wichtiger Informationen

**Soziale Sicherung - Stellenvermittlung -
Schule und Ausbildung - Besteuerung -
Entsandte Beamte**

(Neuausgabe 2003)

www.vdbio.ch

Schutzgebühr für Nichtmitglieder: CHF 30.-

© VDBIO 1984, 1994, 2003

Postanschrift: VDBIO, Postfach 254, CH-1211 Genf 19

Tel./Fax: +41.22.788.6477 - Di + Do 10-15 Uhr

Bankkonto: 240-475.742.29.T UBS Genf - Postgirokonto: Genf 12-17909-7
Postscheckkonto: Postbank Frankfurt, Konto-Nr. 628.175.601 BLZ 500 100 60

vdbio@compuserve.com - www.vdbio.ch

Der VDBIO hat zwölf örtliche Arbeitskreise:
Bangkok, Berlin, Bonn, Genf, Manila, Montreal, Nairobi, New York,
Paris, Rom, Washington und Wien.

Gedruckt in Deutschland

Vorwort

Der VDBIO - Verband deutscher Bediensteter bei internationalen Organisationen - setzt sich ein für eine Verbesserung des Status und der Rechtsstellung deutscher Bediensteter bei den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen gleichartigen Organisationen (CERN u.a.), sowie für eine Förderung der Attraktivität des internationalen Dienstes. Der VDBIO fungiert ausserdem als eine Auskunftstelle für seine Mitglieder.

In dieser Broschüre, die nunmehr in 3. Auflage vorliegt, sind wichtige Informationen zu den Themen Soziale Sicherung, Vermittlungshilfen bei Stellensuche, Schule und Ausbildung, Besteuerung sowie Entsandte Beamte zusammengestellt.

Weitere Hinweise sind unter 'Praktische Tipps' auf der Webseite des Verbandes zu finden: **www.vdbio.ch**

Genf, im März 2003

INHALT

I. Soziale Sicherung

1. Krankenversicherung

- 1.1 Während des Auslandsaufenthalts
- 1.2 Nach Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland
 - 1.2.1 Bei Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit als Arbeitnehmer
 - 1.2.2 Bei Aufnahme einer nicht rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit als Arbeitnehmer
 - 1.2.3 Leistungsempfänger nach dem Arbeitsförderungsgesetz
 - 1.2.4 Bei Rückkehr ohne Aufnahme einer Tätigkeit
- 1.3 Nach Rückkehr als Rentner
 - 1.3.1 Beitragsfreie Krankenversicherung der Rentner
 - 1.3.2 Freiwilliger Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner
 - 1.3.3 Beitragszuschuss für freiwillig oder privat krankenversicherte Rentner
- 1.4 DKV-Restkostenabsicherung
(zusätzlich zu den Krankenversicherungen der Organisationen)

2. Private Pflege-Pflichtversicherung

- 2.1 Rahmenbedingungen
 - 2.1.1 Leistungen
 - 2.1.2 Beiträge
 - 2.1.3 Anwartschaftsversicherung
 - 2.1.4 Beitragszuschuss für Rentner in der privaten Pflege-Pflichtversicherung

3. Arbeitsförderung/Arbeitslosenversicherung

- 3.1 Berufliche Fortbildung und Umschulung
- 3.2 Überbrückungsbeihilfe an arbeitslose ehemalige deutsche Bedienstete internationaler Organisationen
- 3.3 Krankenversorgung während des Bezugs von Überbrückungsbeihilfe

4. Rentenversicherung

- 4.1 Freiwillige Beitragsentrichtung
 - 4.1.1 Besonderheit für CERN-Angestellte
 - 4.1.2 Nachzahlung freiwilliger Beiträge für Deutsche, die unversorgt aus den Diensten einer internationalen Organisation ausscheiden
- 4.2 Rahmenvertrag des VDBIO mit der ALLIANZ Lebensversicherungs-AG

II. Vermittlungshilfen bei Stellensuche - Praktika

1. Stellensuche in der Bundesrepublik Deutschland

2. Stellensuche im Ausland

- 2.1 Weiterbeschäftigung in der eigenen Organisation
- 2.2 Beschäftigung bei einer anderen internationalen Organisation
- 2.3 Beschäftigungsmöglichkeiten bei einem deutschen Arbeitgeber im Ausland
- 2.4 Beschäftigung als integrierte Fachkraft in einem Entwicklungsland

3. Besonderheiten für 'Beigeordnete SachverständigeA (BS)

4. Wichtige Adressen für Stellensuchende

5. Praktika bei internationalen Organisationen in Genf

6. Förderungsmöglichkeiten

III. Schule und Ausbildung

1. Erwerb deutscher Schulabschlüsse im Ausland

2. Gleichzeitiger Erwerb ausländischer und deutscher Schulabschlüsse

3. Erwerb deutscher Schulabschlüsse durch Fernunterricht

4. Schulausbildung in einem Internat

5. Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule/Fachhochschule in Deutschland

6. Hochschulzugang mit einem im Ausland erworbenen Sekundarabschluss

IV. Besteuerung von aktiven und ehemaligen VN-Bediensteten und CERN-Bediensteten in Deutschland

1. Aktive Bedienstete

2. Versorgungsempfänger

- 2.1 Laufende Bezüge
- 2.2 Abfindung von Versorgungsbezügen
- 2.3 Bevorstehender Systemwechsel bei der Besteuerung von Alterseinkünften

V. Gesetzliche Regelungen für Bedienstete, die aus dem deutschen öffentlichen Dienst entsandt sind

1. Entsendungsrichtlinien

2. Kürzung des deutschen Beamtengehalts bzw. der deutschen Beamtenpension bei Zusammentreffen mit einer VN- oder CERN-Pension

2.1 Kappung der deutschen Beamtenpension bei Überschreiten des gesetzlichen Höchstbetrags der Gesamtversorgung

- Hinweise zur Anwendbarkeit der Vorschriften über die Kürzung der deutschen Beamtenpension in Verbindung mit den entsprechenden Übergangsvorschriften.

2. Abfindungen bei Ausscheiden

3. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge

4. Zusammentreffen von deutschen Versorgungsbezügen mit anderem Einkommen

I. Soziale Sicherung

Es handelt sich insbesondere um die Bereiche Krankenversicherung, Arbeitsförderung/Arbeitslosenversicherung und Rentenversicherung, zu denen eine Reihe amtlicher Verlautbarungen vorliegen.

1. Krankenversicherung

Zu unterscheiden ist zwischen der Rechtslage während des Auslandsaufenthaltes und nach der Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland.

1.1 Während des Auslandsaufenthaltes

Ein bei einer internationalen Organisation Eingesetzter sollte prüfen, ob er durch eine *Anwartschaftsversicherung* kostengünstig seine *Mitgliedschaft* in der *gesetzlichen Krankenversicherung* aufrecht erhalten will. Die Möglichkeit hierzu gewährt §240 Abs. 4a SGB V für *freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung*. Eine solche Anwartschaftsversicherung ist einer Kündigung der Mitgliedschaft vorzuziehen, wenn der Beschäftigte nach Rückkehr wieder in die gesetzliche Krankenversicherung eintreten möchte. Dies kann er nur, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Versicherungspflicht) gegeben sind. Eine Anwartschaftsversicherung gibt die Möglichkeit, eine Mitgliedschaft nach Rückkehr auch dann fortzusetzen, wenn die Eintrittsvoraussetzungen dann nicht mehr vorliegen sollten. Andernfalls kommt nur eine (teurere) private Krankenversicherung in Betracht.

Zur Möglichkeit, eine private Krankenversicherung während des Auslandsaufenthaltes bei geringer Prämie zur Erhaltung der Anwartschaft und des ursprünglichen Bei-

trittsalters ruhen zu lassen, hat der VDBIO eine Anfrage an den Verband der privaten Krankenversicherung in Köln gerichtet, dessen Stellungnahme vom 16. Mai 1983 folgendes zu entnehmen ist:

Nach aufsichtsbehördlicher Anordnung haben die Unternehmen zwar das Recht, nicht aber die Pflicht, ein Versicherungsverhältnis bis zur Dauer von 6 Monaten beitragsfrei ruhen zu lassen. Anwartschaftsversicherungen dienen der Überbrückung eines - insbesondere längeren - Ruhens der Versicherung. Eine Anwartschaftsversicherung sieht keine Leistungspflicht für das Versicherungsunternehmen, wohl aber eine Beitragspflicht des Versicherungsnehmers in Höhe von 20 bis 30 v .H. des normalen Beitrages vor. Der Anwartschaftsbeitrag dient dem Aufbau der Altersrückstellung für die betreffende Person. Ab Beendigung der Anwartschaftsversicherung und Eintritt der Leistungspflicht sind in diese nämlich solche Erkrankungen einbezogen, die erstmalig während der Anwartschaftsversicherung auftreten, auch wenn sie bei einem Neubeschluß einen Risikozuschlag zum Beitrag oder sogar einen Leistungsausschluß bedingen würden. Folgende Mitgliedsunternehmen des Verbandes der privaten Krankenversicherung führen

Anwartschaftsversicherungen :

APK Krankenversicherung, Wiesbaden
Barmenia Krankenversicherung, Wuppertal
Bayerische Beamtenkrankenkasse, München
Berliner Verein Krankenversicherung, Köln
Central Krankenversicherung, Köln
Continental Krankenversicherung, Dortmund
Debeka Krankenversicherung, Koblenz
Deutsche Krankenversicherung, Köln
Deutscher Ring Krankenversicherung, Hamburg
Giseza Krankenschutz, München
Hallesche-Nationale Krankenversicherung, Stuttgart
Hanse-Merkur Krankenversicherung, Hamburg
Inter Krankenversicherung, Mannheim
Landeskrankenhilfe, Lüneburg
Landvolk-Krankenkasse Oldenburg, Vechta
Münchener Verein, München
Nova Krankenversicherung, Hamburg
Partner-Gruppe Krankenversicherung, Offenbach
SAVAG Saarbrücker Krankenversicherung, Saarbrücken
Signal Krankenversicherung, Dortmund
Süddeutsche Krankenversicherung, Stuttgart
Union-Krankenversicherung, Saarbrücken
Universa Krankenversicherung, Nürnberg
Vereinigte Krankenversicherung, München
Viktoria-Gilde Krankenversicherung, Düsseldorf

1.2 Nach Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland

1.2.1 *Bei Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit als Arbeitnehmer*

Wer in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt und dort eine renten-versicherungspflichtige Tätigkeit als Angestellter aufnimmt, ist kraft Gesetzes in der Krankenversicherung pflichtversichert, sofern sein Bruttoverdienst die gesetzliche Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.

1.2.2 *Bei Aufnahme einer nicht rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit als Arbeitnehmer*

Der gesetzlichen Krankenversicherung können freiwillig beitreten:

- Personen, die erstmalig in der Bundesrepublik Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen und wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze versicherungsfrei sind;
- Arbeitnehmer, deren Mitgliedschaft durch Beschäftigung im Ausland endete, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Rückkehr wieder eine Beschäftigung aufnehmen.

In beiden Fällen ist der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

1.2.3 *Leistungsempfänger nach dem Arbeitsförderungsgesetz*

Wer Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezieht, ist für den Fall der Krankheit kraft Gesetzes versichert.

1.2.4 *Bei Rückkehr ohne Aufnahme einer Tätigkeit*

Ein freiwilliger Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht möglich.

1.3 Nach Rückkehr als Rentner

1.3.1 *Beitragsfreie Krankenversicherung der Rentner*

Wer aus dem Ausland zurückkehrt und die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung erfüllt und diese Rente beantragt, wird in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, wenn er vom Beginn seines Erwerbslebens bis zur Stellung des Rentenanspruchs *mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war*.

1.3.2 *Freiwilliger Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung für Rentner*

Neurentner, die die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner nicht erfüllen, zuletzt aber der gesetzlichen Krankenversicherung als Pflichtmitglied angehört haben, können den Versicherungsschutz freiwillig fortführen.

Ein besonderes Beitrittsrecht für Rentner, die bei Stellung des Rentenanspruchs nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehört haben, besteht seit dem 1.1.1989 nicht mehr.

1.3.3 *Beitragszuschuss für freiwillig oder privat krankenversicherte Rentner*

An freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat bei einem der deutschen Aufsicht, der Aufsicht eines EU-Mitgliedstaates oder der schweizerischen Aufsicht unterliegenden Krankenversicherungsunternehmen krankenversicherte Rentner wird auf Antrag vom Rentenversicherungsträger ein Beitragszuschuss in Höhe des halben Betrages gezahlt, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen Beitragssatzes der Krankenkasse auf den

Zahlbetrag der Rente ergibt. Der Zuschuss kann jedoch nicht höher sein, als die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung.

Wichtig für CERN-Pensionäre:

CERN-Pensionäre, die gleichzeitig eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, und die Mitglied der CERN-Krankenversicherung UNIQA geblieben sind, können den Beitragszuschuss ebenfalls geltend machen, weil trotz des Hauptsitzes der UNIQA in Wien nach einer Auskunft der BfA „das CERN-eigene Krankenversicherungssystem als der schweizerischen Versicherungsaufsicht unterliegend anzusehen ist“.

1.4 DKV-Restkostenabsicherung

(zusätzlich zu den Krankenversicherungen der Organisationen)

Im Rundbrief Nr. 42 (1987) wurden die Mitglieder von Gesprächen des Vorstands mit der Deutschen Krankenversicherung AG (DKV) über die Möglichkeit einer Restkostenabsicherung zusätzlich zu den Krankenversicherungen der Organisationen informiert. Aufgrund der Gespräche hat die DKV mit Schreiben vom Juni 1987 zunächst den in Genf stationierten deutschen VN-Bediensteten ein Angebot zu Vorzugsbedingungen unterbreitet. Hierüber informierte der Rundbrief Nr. 46 (1987).

Das Angebot ist in der Folge auf weitere Dienstorte erstreckt worden.

Die den Mitgliedern des VDBIO seitens der DKV zugestandenen Sonderkonditionen beinhalten folgende Leistungen und Vorteile:

Tarif:

Versicherung nach dem im Vergleich zum Normaltarif günstigeren Spezialtarif für deutsche beihilfeberechtigte Beamte.

Leistungen:

Ambulante Behandlung	20 %
Zahnärztliche Behandlung und Ersatz	20 %
Ein- oder Zweibettzimmer	20 %

Vorteile:

Erstattung grundsätzlich vom Rechnungsbetrag.

Keine Aussteuerung.

Der Tarif hat Weltgeltung, unabhängig vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

Erstattung aufgrund von Rechnungskopien (die Krankenkassen der Organisationen verlangen die Vorlage der Rechnungsoriginale).

Bei Nichtinanspruchnahme Beitragsrückerstattung zwischen zwei und fünf Monatsprämien.

Sollte sich der bestehende Versicherungsschutz bei der Krankenkasse einer Organisation ändern oder wegfallen (z.B. beim Ausscheiden aus der Organisation), kann der Versicherungsschutz bei der DKV innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf 100% aufgestockt werden, selbst dann, wenn eine Krankheit vorliegen sollte.

2. Private Pflege-Pflichtversicherung

Für deutsche internationale Bedienstete, die beim Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes am 1. Januar 1995 ihren Wohnsitz im Ausland hatten, entsteht die Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Pflegeversicherung in der Regel erst dann, wenn sie nach Beendigung ihres internationalen Dienstverhältnisses als Pensionäre ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen und dort nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterstehen. Diese gesetzliche Verpflichtung ist grundsätzlich an das Vorliegen einer privaten Krankenversicherung bei einem deutschen Versicherungsunternehmen geknüpft.

Die Frage, was zu geschehen hat, wenn diese ehemaligen internationalen Bediensteten bei der Krankenkasse ihrer Organisation versichert geblieben sind, war Gegenstand einer Petition des VDBIO an den Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales (abgedruckt im Rundbrief Nr. 89), um eine verbindliche Rechtsauskunft zu erhalten. Mit Schreiben vom 29. Januar 1997 (abgedruckt im Rund-

brief Nr. 93) hat der vom Petitionsausschuss um Äusserung gebetene Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Gesetzeslage verbindlich klargestellt.

Danach ist für nach Deutschland zurückgekehrte ehemalige internationale Bedienstete, die bei der Krankenkasse ihrer Organisation versichert geblieben sind, die Zugehörigkeit zu dieser Kasse ab dem Zeitpunkt der Wohnsitzbegründung in Deutschland der Versicherung bei einem deutschen privaten Krankenversicherungsunternehmen gleichgestellt. Die betreffenden Personen sind daher verpflichtet, einen Pflegeversicherungsvertrag mit einem deutschen Versicherungsunternehmen abzuschliessen. Der Einfachheit halber dürfte es sich empfehlen, hierfür die mit den internationalen Gegebenheiten vertraute Deutsche Krankenversicherungs-AG (DKV) in Anspruch zu nehmen, mit der der VDBIO bereits seit vielen Jahren im Bereich der Krankenversicherung (Restkostenversicherung) in Beziehung steht.

2.1 Rahmenbedingungen

Um sicherzustellen, dass die private Pflege-Pflichtversicherung im wesentlichen zu sozialverträglichen Bedingungen den gleichen Versicherungsschutz bietet wie die soziale Pflegeversicherung, sind den Versicherungsunternehmen gesetzliche Rahmenbedingungen für die Durchführung der Pflegeversicherung vorgegeben worden, die von den sonst in der privaten Versicherungswirtschaft üblichen Grundsätzen erheblich abweichen. Bei allen privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen sind die Leistungen deshalb im wesentlichen gleich und die Höchstbeiträge gleichermassen begrenzt. Die wichtigsten Rahmenbedingungen werden nach stehend wiedergegeben.

Der Versicherungsvertrag muss ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht für den Versicherten und für die Familienangehörigen, für die in der sozialen Pflegeversicherung eine Familienversicherung bestünde, Vertragsleistungen vorsehen, die nach Art und Umfang den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit des Versicherungsschutzes schliesst ein, dass die privaten Versicherungsunternehmen verpflichtet sind, bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit und der Zuordnung zu einer der drei Pflegestufen die gleichen Masstäbe anzulegen, wie in der sozialen Pflegeversicherung.

Ausserdem ist den privaten Versicherungsunternehmen folgendes vorgeschrieben:

- Kontrahierungszwang;
- kein Ausschluss von Vorerkrankungen;
- keine längere Wartezeit als in der sozialen Pflegeversicherung;
- keine Staffelung der Prämien nach Geschlecht;
- keine Prämienhöhe, die den Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung übersteigt, nach Ablauf der Wartezeit (Vorversicherungszeit);
- beitragsfreie Mitversicherung der Kinder unter denselben Voraussetzungen wie in der sozialen Pflegeversicherung. Eine Beitragsermässigung für Ehegatten ist nicht vorgeschrieben.

2.1.1 Leistungen

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist die Erfüllung einer Vorversicherungszeit von 5 Jahren innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Antragstellung. Die Leistungen der privaten Pflege-Pflichtversicherung entsprechen, wie erwähnt, denen der sozialen Pflegeversicherung. Während letztere vornehmlich als Dienst-, Sach- und Geldleistungen gewährt werden, ist bei der privaten Pflege-Pflichtversicherung die Kostenerstattung die Regel.

2.1.2 Beiträge

Die Beiträge zur privaten Pflege-Pflichtversicherung orientieren sich - im Gegensatz zur sozialen Pflegeversicherung - nicht am Einkommen. Im Unterschied zum Umlageverfahren der sozialen Pflegeversicherung wird aus Teilen der Beiträge eine Rückstellung für das im Alter steigende Pflegerisiko gebildet.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den von den privaten Versicherern herausgegebenen Beitragstabellen. Der Höchstbeitrag zur privaten Pflege-Pflichtversicherung ist gesetzlich auf den Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung begrenzt. Er darf deshalb nicht höher sein als z. Zt. 1,7% der gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze. Diese Begrenzung des Höchstbeitrags gilt jedoch erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer 5 Jahre in der privaten Pflegeversicherung zurückgelegt hat.

2.1.3 Anwartschaftsversicherung

Um die mit dem Eintritt in die private Pflege-Pflichtversicherung beginnende gesetzliche Vorversicherungszeit schon vorab erfüllen zu können, hat der VDBIO mit der DKV im Rahmen einer Gruppenabsprache für die noch aktiven internationalen Bediensteten die Möglichkeit zum Abschluss einer vorgezogenen Anwartschaftsversicherung für die künftige Pflege-Pflichtversicherung vereinbart. Eine solche Anwartschaftsversicherung ist jedoch nur in Verbindung mit dem Abschluss einer 20 %-Restkostenversicherung (zusätzlich zum Krankenversicherungsschutz durch die Krankenkassen der Organisationen) möglich. Der Grund dafür ist folgender: Unter welchen Bedingungen die privaten Versicherungsunternehmen den aktiven internationalen Bediensteten im Ausland den Zugang zur künftigen Pflege-Pflichtversicherung im Wege einer freiwilli-

gen Anwartschaftsversicherung einräumen, ist vom Gesetzgeber nicht reglementiert. Da die Versicherungsunternehmen nicht verpflichtet sind, diesem Personenkreis den Zugang zur privaten Pflege-Pflichtversicherung schon vorab zu eröffnen, sind sie in der Ausgestaltung der Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung frei.

Inwieweit der Abschluss der Anwartschaftsversicherung zur künftigen privaten Pflege-Pflichtversicherung unter den genannten Bedingungen sich „lohnt“, muss jeder Einzelne anhand der Beitragsbelastung auf der einen Seite (die DKV gewährt einen Vorzugstarif) und den Vorteilen auf der anderen Seite selbst prüfen. Mit Rücksicht auf die Dauer der gesetzlichen Vorversicherungszeit dürfte die Anwartschaftsversicherung unseres Erachtens allerdings nur dann von Interesse sein, wenn die Rückkehr nach Deutschland innerhalb eines Zeitraums von etwa 5 Jahren vorgesehen ist, und der Betreffende begründeten Anlass dazu hat, wegen der zu erwartenden Entwicklung seines Gesundheitszustands den Wegfall oder eine Verkürzung der Vorversicherungszeit zu Beginn der privaten Pflege-Pflichtversicherung für angezeigt zu halten.

2.1.4 Beitragszuschuss für Rentner in der privaten Pflege-Pflichtversicherung

Rentner, die in Deutschland der privaten Pflege-Pflichtversicherung unterliegen und einen entsprechenden Vertrag mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen haben, erhalten **auf Antrag** vom Rentenversicherungsträger einen Beitragszuschuss in Höhe des für krankenversicherungspflichtige Rentner zu zahlenden Pflegebeitragsanteils. Er beträgt demnach z.Zt. 0,85 % der Rente. Der Zuschuss ist nicht - wie beim Krankenversicherungsbeitrag - auf die Hälfte des tatsächlich zu zahlenden Pflegeversicherungsbeitrags begrenzt.

3. Arbeitsförderung/Arbeitslosenversicherung

3.1 Berufliche Fortbildung und Umschulung

Für ehemalige deutsche Bedienstete internationaler Organisationen, die nach der Rückkehr aus dem Ausland an einer beruflichen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teilnehmen wollen, ist im Hinblick auf die Förderung eines solchen Vorhabens aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit besonders die Regelung des §46 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) von Bedeutung. Danach kann grundsätzlich nur derjenige Leistungen im Rahmen der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit erhalten, der vor Eintritt in die Maßnahme in den letzten drei Jahren mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) begründende Beschäftigung ausgeübt hat (§46, Abs. 1 AFG).

Abweichend davon wird ein Antragsteller, der die Voraussetzung des §46, Abs. 1 AFG nicht erfüllt, z.B. weil er im Ausland tätig war, dann doch gefördert, wenn seine Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme notwendig ist:

- um bestehende Arbeitslosigkeit zu beenden,
- um unmittelbar drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden,
- um, sofern er keinen Berufsabschluß hat, eine berufliche Qualifikation zu erreichen oder
- um, wenn er eine solche Tätigkeit anstrebt, es ihm zu ermöglichen, einen Beruf zu ergreifen, in dem ein Mangel an Arbeitskräften besteht (§46, Abs. 2 AFG).

Nach dieser Ausnahmeregelung können aber nur Aufwendungen erstattet werden, die durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehen, wie z.B. Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, Fahrkosten und, soweit erforderlich, Beiträge zur Krankenversicherung. Leistungen zum Lebensunterhalt (Unterhaltsgeld) sind in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.

3.2 **Überbrückungsbeihilfe an arbeitslose ehemalige deutsche Bedienstete internationaler Organisationen**

Ehemalige deutsche Bedienstete internationaler Organisationen, die nach dem Ausscheiden aus dem internationalen Dienst arbeitslos sind, können auf Antrag eine Überbrückungsbeihilfe nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien erhalten.

Rechtsgrundlage ist das Haushaltsgesetz 1979 vom 1. März 1979 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 205). Der Bundesminister des Innern hat das Bundesverwaltungsamt mit der Auszahlung beauftragt. Antragsformulare sowie ausführliche Erläuterungen sind erhältlich beim Bundesverwaltungsamt, Referat II B 3, D - 50728 Köln, Tel. +49.1888.358 5341.

Aufgrund von Erfahrungsberichten, die dem VDBIO zugegangen sind, wird empfohlen, sich **sofort** nach Rückkehr aus dem Ausland bei dem örtlich zuständigen Arbeitsamt zu melden und einen Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen, weil der entsprechende Ablehnungsbescheid beim Bundesverwaltungsamt vorgelegt werden muß.

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Bestimmungen:

§ 2: *Begünstigter Personenkreis*

Begünstigte Personen im Rahmen dieser Richtlinien sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die

- mindestens sechs Monate bei einer amtlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisation beschäftigt waren, in der die Bundesrepublik Mitglied ist;
- das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- ihren Wohnort im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes haben;
- keinen Anspruch auf laufende Altersversorgung aufgrund ihrer Beschäftigung bei einer internationalen Organisation haben, oder
- denen kein Anspruch auf eine der in §118, Abs. 1, Nr. 3 und 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) genannten Leistungen zuerkannt worden ist.

§ 3: Leistungsvoraussetzungen

Leistungen können den in §2 bezeichneten Personen während des ersten Jahres nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der internationalen Organisation gewährt werden, wenn sie arbeitslos im Sinne des §101 AFG sind, der Arbeitsvermittlung im Sinne des §103 zur Verfügung stehen und sich persönlich bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt gemeldet haben (§105, 129, 130 AFG). Wird der Bezieher der Überbrückungsbeihilfe während des Bezuges infolge Krankheit arbeitsunfähig im Sinne des §182, Abs. 1, Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung, so verliert er dadurch nicht den Anspruch auf die Überbrückungsbeihilfe .

§ 4: Leistungshöhe

Die Überbrückungsbeihilfe beträgt derzeit **Euro 57.-** pro Kalendertag.

§6: Leistungsdauer

1. Die Leistungsdauer beträgt 90 Kalendertage.
3. Bei unbilliger Härte kann die Leistungsdauer bis auf 180 Kalendertage verlängert werden.

3.3 Krankenversorgung während des Bezuges von Überbrückungsbeihilfe.

Arbeitslose ehemalige deutsche Bedienstete internationaler Organisationen haben während des Bezuges von Überbrückungsbeihilfe nach den Richtlinien vom 1.3.1979 **keinen Anspruch auf Krankenversorgung**, da die Richtlinien eine Erstattung von Krankheitskosten und dergleichen nicht vorsehen. Falls die Betroffenen privat krankenversichert sind, können sie seit dem 1. Januar 2003 einen Zuschuss vom Bundesverwaltungsamt in Höhe von maximal 280 Euro zu ihren Aufwendungen für die private Krankenversicherung erhalten. Sofern keine private Krankenversicherung besteht, ist es nur bei Vorliegen einer sozialen Notlage möglich, sich wegen der Gewährung von Krankenhilfe an den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe zu wenden.

4. Rentenversicherung

4.1 Freiwillige Beitragsentrichtung

Wie alle deutschen Staatsbürger ab 16 Jahren, die im Ausland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können deutsche VN-Bedienstete und CERN-Angestellte - unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu den organisationseigenen Sicherungssystemen - freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichten. Eine Überweisung von Beiträgen für die freiwillige Versiche-

rung an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann nur auf Antrag erfolgen. Um an der bargeldlosen Beitragsentrichtung teilnehmen zu können, ist eine entsprechende Anmeldung bei der BfA erforderlich, wozu ein besonderes Anmeldeformular bei der BfA angefordert und ausgefüllt werden muss. Die erste Beitragszahlung aus dem Ausland darf erst nach Aufforderung durch die BfA erfol-

gen. Bei der freiwilligen Versicherung sind Monatsbeiträge im Rahmen des jährlich festgesetzten Mindest- und Höchstbetrages und deren Anzahl frei wählbar. Die BfA empfiehlt die monatliche Abbuchung von einem Giro- oder Postgiro-Konto. Es ist aber auch eine einmalige Zahlung für das laufende Jahr möglich. Freiwillige Beiträge können für ein Kalenderjahr nur bis zum 31. März des Folgejahres wirksam gezahlt werden; bei Zah-

lungen im Folgejahr gelten jedoch bereits die Beitragssätze für dieses Jahr. Freiwillig Versicherte erhalten aus ihren freiwilligen Beiträgen nur dann dynamische, das heisst der Rentenanpassung unterworfenen Rententeile, wenn sie jeweils mindestens 3 Jahre hintereinander soviel für ihre Beitragszahlungen aufwenden, wie dem Betrag von 12 Mindestbeiträgen entspricht.

4.1.1 Besonderheit für CERN-Angestellte

Für neu eintretende CERN-Angestellte, die bereits Mitglied der deutschen Rentenversicherung sind, stellt sich die Frage, ob sie neben den Beiträgen in die CERN-Pensionskasse freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung leisten sollen. Entschliessen sie sich hierzu, lässt sich diese zusätzliche finanzielle Belastung nach §11.1.11 der Satzung der CERN-Pensionskasse vermindern. Danach hat jedes Mitglied das Recht, seinen eigenen Beitrag zur CERN-Pensionskasse sowie einen Teil der von CERN geleisteten Beiträge auf eine andere Altersversorgung übertragen zu lassen. Dieser zweite Teil kann bis zur Höhe des eigenen Beitrags gewählt werden, entspricht also etwa der Hälfte des von CERN gezahlten Anteils zur CERN-Pensionskasse. Die notwendige Voraussetzung ist, dass der Antragsteller bereits zuvor Beiträge zu dem anderen Altersversorgungssystem geleistet hat oder dass durch diese abgezweigten Zahlungen die Einbindung in ein anderes Versorgungssystem erleichtert wird.

4.1.2 Nachzahlung freiwilliger Beiträge für Deutsche, die unversorgt aus den Diensten einer internationalen Organisation ausscheiden

Die Bediensteten einer internationalen Organisation gehören regelmässig dem organisationseigenen Sicherungssystem an und erwerben in diesem System Versorgungsansprüche, wenn sie die in den Regelungen des Systems festgelegte Wartezeit erfüllen (im VN-Pensionssystem 5 Jahre).

Scheiden Bedienstete, ohne dass sie einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf eine Versorgung erworben haben, aus den Diensten der Organisation aus, werden sie im Hinblick auf die im Versorgungssystem zurückgelegten Zeiten abgefunden (in VN-Pensionssystem durch Rückgewährung der verzinsten **eigenen** Beiträge).

Deutsche Bedienstete, die unversorgt aus den Diensten einer internationalen Organisation ausscheiden und auch nicht anderweitig Versorgungsansprüche erwerben, haben die Möglichkeit, im Rahmen des §204 SGB VI für Dienstzeiten bei der Organisation freiwillige Beiträge nachzuzahlen. Die Nachzahlung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass für Zeiten des Dienstes bei einer internationalen Organisation bereits freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Sind bereits

freiwillige Beiträge gezahlt worden, ist der Gegenwert dieser Beiträge dem Versicherten zu erstatten. In der Regel wird dem Versicherten eine Verrechnung angeboten.

Der Antrag auf Beitragsnachzahlung ist grundsätzlich **innerhalb von 6 Monaten** nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der internationalen Organisation zu stellen.

Die Beiträge sind **spätestens 6 Monate** nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachzahlungsbescheides zu zahlen. Der Nachzahlungsbescheid ist bindend geworden, wenn er vom Versicherten nicht mehr angefochten werden kann. Versäumt der Versicherte die Zahlungsfrist, erlischt das Nachzahlungsrecht. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§27 SGB X) ist ausgeschlossen.

Grundsätzlich können die Beiträge in Anzahl und Höhe frei gewählt werden. Die Beitragsbemessungsgrundlagen und der Beitragssatz bestimmen sich für alle Nachzahlungsmonate ausschliesslich nach den Verhältnissen im Jahr der Beitragsnachzahlung. Das gilt auch für Teilzahlungsraten.

Die Beiträge gelten zu dem Zeitpunkt als gezahlt, an dem ihr Gegenwert dem Konto des Rentenversicherungsträgers zum Wert gestellt wird. Hiervon gibt es jedoch eine Ausnahme:

Zahlt der Versicherte die Beiträge **innerhalb von 3 Monaten** nach Zugang des Nachzahlungsbescheides, gelten, so die Verwaltungsübung der Rentenversicherungsträger, die Beiträge als im Zeitpunkt der Antragstellung gezahlt und werden von diesem Zeitpunkt an auch für eine Leistung berücksichtigt, in der sie sich dann ab dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats auswirken können. Für **Versicherte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland** gilt anstelle der 3-Monatsfrist eine solche von **6 Monaten**. Eine Zahlung innerhalb der 3/6-Monatsfrist führt zur Anwendung der im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Beitragsbemessungsgrundlagen.

Internetangebot der BfA:

- Aktueller Stand der Gesetzlichen Rentenversicherung:

www.bfa-berlin.de

- Persönliche Renteninformation:

www.renteninfo-online.de

4.2 Rahmenvertrag des VDBIO mit der ALLIANZ Lebensversicherungs-AG

Die Organisation der Alterseinkünfte gewinnt aufgrund steigender Lebenserwartung und sinkender Renten zunehmend an Bedeutung. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung hat der VDBIO mit der ALLIANZ Lebensversicherungs-AG einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der den Mitgliedern des VDBIO bei ihren notwendigen privaten Vorsorgemaßnahmen dienlich sein kann. Über diesen Rahmenvertrag haben Sie und Ihre Familienangehörigen einschließlich der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner die Möglichkeit, zu verbesserten Bedingungen Kapital-Lebensversicherungen oder private Rentenversicherungen abzuschließen. Auch sogenannte Generationenpolicen zugunsten Ihrer Kinder oder Enkelkinder werden angeboten.

Nähere Auskünfte erteilt:

Herr Karl-Heinz Pallasch, Palmstr. 14, D-79539 Lörrach

Telefon +49.7621.150.10; e-mail: karl-heinz.pallasch@dkv.com

II. Vermittlungshilfen bei Stellensuche - Praktika

Die Dauer der Tätigkeit von internationalen Bediensteten ist oftmals begrenzt, und die Frage der beruflichen Veränderung stellt sich immer häufiger.

Nachfolgend sind einige Ratschläge und Vermittlungshilfen sowie einschlägige Adressen, die Ihnen weiterhelfen können, angeführt. Hierbei handelt es sich um institutio-

nalisierte Vermittlungshilfen, die Ihre persönlichen Vermittlungsbemühungen ergänzen, aber nicht ersetzen können. Die in fast allen Bereichen kritische Stellensituation kann häufig nur durch besondere Flexibilität und Motivation der Stellenbewerber ausgeglichen werden.

1. Stellensuche in der Bundesrepublik Deutschland

Die berufliche Rückgliederung ehemaliger internationaler Bediensteter mit deutscher Staatsangehörigkeit in die Bundesrepublik ist neben den nicht seltenen persönlichen und sozialen Wiedereingliederungsschwierigkeiten oftmals ein Problem.

Probleme der Arbeitsaufnahme treten bei den einzelnen Rückkehrern in unterschiedlichem Ausmaß auf und hängen von Beruf, Lebensalter, Dauer des Auslandsaufenthaltes und nicht zuletzt von den mehr oder minder realistischen Stellenwünschen des Rückkehrers ab. Die Rückgliederung ist in der Regel nur dann unproblematisch, wenn der Bedienstete aus einem Dienstverhältnis in der Bundesrepublik beurlaubt wurde und damit seine Weiterbeschäftigung nach Rückkehr garantiert ist. Stellensuchende müssen damit rechnen, daß die meisten Arbeitgeber bei der Einstellung an die Zeit vor ihrer Auslandstätigkeit, nämlich an Ausbildung und Berufserfahrung in Deutschland anknüpfen. Wirtschaft, Industrie und öffentlicher Dienst sehen in der Regel Auslandserfahrung und Kenntnisse internationaler Zusammenhänge als Zusatzkenntnisse an. Vor ihnen rangieren die in der Bundesrepublik erworbenen Qualifikationen. Es kann daher nicht ohne weiteres damit gerechnet werden, daß sich der Auslandsaufenthalt schon zu Beginn des neuen Starts im Inland auszahlt.

Wert und Nutzen der Auslandserfahrung zeigen sich erfahrungsgemäß in der Regel erst später. Erschwerend für stellensuchende Rückkehrer kommt hinzu, daß die Arbeitgeber zögern, einen Bewerber ohne persönliche Vorstellung einzustellen, was ggf. Vorstellungsreisen aus dem Ausland erfordert. Die Kosten dafür werden vom zukünftigen Arbeitgeber nicht ohne weiteres übernommen.

Falls Sie nach Abschluß Ihrer Tätigkeit bei internationalen Organisationen in der Bundesrepublik arbeiten wollen und noch keine Anschlußtätigkeit gefunden haben, sollten Sie sich - neben Ihren privaten Vermittlungsbemühungen - auch an die *Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)* in Bonn wenden. Dort wurde im Zusammenwirken mit den wichtigsten Trägerorganisationen der bundesdeutschen Entwicklungshilfe die *Vermittlungsstelle für deutsche Rückkehrer aus dem Ausland* (Adresse unter Punkt 4) eingerichtet, die folgende Leistungen anbietet:

- Kontaktaufnahme mit Interessenten noch *während* der Auslandstätigkeit (nehmen Sie ca. 6 Monate vor Ablauf Ihres derzeitigen Vertrages Kontakt auf),
- Beratung über den Arbeitsmarkt und Vermittlungsaussichten,
- Beratung und Hinweise zu Fragen der beruflichen Fortbildung und Umschulung,
- Einleitungen von Arbeitsvermittlungsbemühungen noch *vor* der Rückkehr ,
- Einschaltung des zuständigen Arbeitsamtes zur Klärung des Anspruches auf finanzielle Leistungen wie z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Leistungen für berufliche Fortbildung und Umschulung und ggf. Überbrückungshilfe.

Bei der gegenwärtigen Lage und absehbaren Entwicklung auf dem bundesdeutschen Arbeitsmarkt ist mit einer längeren Vermittlungszeit zu rechnen. Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig mit der vorgenannten Stelle in Verbindung zu setzen, die als Clearing-Stelle u.a. auch Kontakt zu 20 Fachvermittlungsstellen für akademische Berufe und mehr als 700 Arbeitsämtern unterhält.

2. Stellensuche im Ausland

2.1 Weiterbeschäftigung in der eigenen Organisation

Eine Weiterbeschäftigung beim derzeitigen internationalen Arbeitgeber ist bekanntlich nicht immer gesichert. Die Zahl der VDBIO-Mitglieder, die nur zeitlich befristete Verträge haben, nimmt ständig zu. Der Beschluß der Generalversammlung der VN, nach 5jähriger Dienstzeit, wenn immer möglich, befristete Verträge in „*career appointments*“ umzuwandeln, wird bei vielen VN-Sonderorganisationen nicht in die Praxis umgesetzt. Die Bundesregierung, vertreten durch die Personalreferenten der Deutschen Vertretungen, versucht zwar, auf eine Weiterbeschäftigung von deutschen Bediensteten positiven Einfluß zu nehmen, kann das aber nur in einem beschränkten Ausmaß tun.

Der VDBIO kann hier keine gezielten Ratschläge geben, um eine Weiterbeschäftigung zu erreichen. Die Möglichkeiten sind stark von der jeweiligen Situation in der Organisation abhängig. Es scheint jedoch festzustehen, daß eine Weiterbeschäftigung umso leichter erreicht werden kann, je mehr „Insider“-Kenntnisse und „Insider“-Kontakte der Bedienstete hat. Ein Einfluß von außen muß sorgfältig bedacht werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, man wolle sich

in die Personalpolitik der Organisation einmischen. Wichtig ist, daß man rechtzeitig den Wunsch äußert, bei der Organisation bleiben zu wollen und sich auch gezielt weiterbemüht, selbst wenn sich zunächst keine Möglichkeit abzeichnet. Oftmals ergeben sich noch in der „letzten Stunde“ Änderungen, die, wenn auch vielleicht nur zu befristeten, Vertragsverlängerungen führen können.

2.2 Beschäftigung bei einer anderen internationalen Organisation

In der Regel ist die bisherige Organisation nicht direkt behilflich, bei einer

Schwesterorganisation eine neue Stelle zu finden, es sei denn, es handelt sich um einen Transfer oder um ein „*Secondment*“. Der örtliche Personalreferent der Deutschen Vertretung kann ggf. die Vermittlungsbemühungen unterstützen, falls neue und bisherige Organisation den gleichen Dienort haben.

Neben den Eigeninitiativen der Stellensuche kann auch hier die ZAV, vertreten durch das *Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO)* (Adresse unter Punkt4), eingeschaltet werden. Die wichtigsten Aufgaben des BFIO sind u.a.:

- Beratung von Interessenten für den internationalen Dienst (auch von bereits internationalen Bediensteten),
- Zentrale Erfassung von Bewerbern und Zusendung von passenden Stellenausschreibungen an diese,
- Weiterleitung von Bewerbungen, ggf. über Bundesministerien, zur Benennung bei internationalen Organisationen.

Da sich die Weitervermittlungsbemühungen des BFIO über einen längeren Zeitraum hinziehen können, sollte dieses Büro rechtzeitig kontaktiert werden.

2.3 Beschäftigungsmöglichkeiten bei einem deutschen Arbeitgeber im Ausland

Auf diese Beschäftigungsmöglichkeiten wird hier nicht eingegangen, da diese je nach Arbeitgeber und Lage des Stellenmarktes zu unterschiedlich sind. Auch in diesem Fall kann Ihnen die ZAV bei der Stellenvermittlung behilflich sein. Wenden Sie sich dazu bitte an die Auslandsabteilung der ZAV (Adresse unter Punkt 4).

2.4 Beschäftigung als integrierte Fachkraft in einem Entwicklungsland

Dieser Beschäftigungstyp wird von der *Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)* und der ZAV gemeinsam im Rahmen des *Zentrums für internationale Migration und Entwicklung (CIM)* (Adresse unter Punkt 4) angeboten. Integrierte Fachkräfte sind Arbeitnehmer, die direkt bei einem Arbeitgeber eines Entwicklungslandes tätig sind und durch CIM eine Zusatzfinanzierung erhalten. Der Arbeitsvertrag wird unmittelbar zwischen der Fachkraft und dem ausländischen Arbeitgeber (in der Regel ein öffentlicher Dienst, z.B. ein Entwicklungsministerium) abgeschlossen. CIM schließt mit dem Bewerber einen Zusatzvertrag ab, der neben gewissen sozialen Leistungen einen erheblichen Gehaltszuschuß beinhaltet. Damit die Tätigkeit bezuschußt werden kann, muß sie entwicklungspolitisch förderungsfähig sein. (Im Prinzip könnte man eine solche Stelle auch selbst finden und in Übereinstimmung mit dem deutschen Botschafter im Entwicklungsland, der die Förderungsfähigkeit prüft, bei CIM einen Antrag auf Finanzierung stellen.) Bei jeder Vertragsverlängerung - die Gesamtvertragszeit *kann* bis zu sechs Jahren betragen -werden erneut Zuschußhöhe, entwicklungspolitische Bedeutung und Arbeitsbedingungen diskutiert.

3. Besonderheiten für „Beigeordnete Sachverständige“ (BS)

Die vorstehend genannten Ratschläge der Stellenvermittlung gelten im gleichen Maße für Beigeordnete Sachverständige (BS), d.h. „Associate Experts“ oder „Junior Professional Officers“. Besonderheiten treten nur bei einer gewünschten Weiterbeschäftigung in der eigenen Organisation auf. Hier kann im begründeten Ausnahmefall das BFIO, in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ), einer Verlängerung des BS-Vertrages über das zweite Jahr hinaus zustimmen, unter der Voraussetzung, daß die jeweilige internationale Organisation eine verbindliche Erklärung abgibt, den Bediensteten nach Ablauf des BS-Vertrages zu übernehmen. Solche Einzelfälle sind dazu gedacht, dem von der Organisation als erstklassig eingestuften Kandidaten einen Einstieg in die internationale Karriere zu erleichtern. Dies kann jedoch erschwert werden oder gar ausgeschlossen sein, falls bei der jeweiligen Organisation die Anstellungs-Quote für deutsche Bedienstete erreicht oder bereits überschritten ist. Grundsätzlich ist eine „Verlängerung“ des BS-Vertrages in einen von der Organisation finanzierten Vertrag als Neuvertrag anzusehen.

Im konkreten Fall wird es, neben dem jeweiligen Vorhandensein freier Stellen und der Frage der Nationalität, darauf ankommen, ob sich der in der Regel noch nicht sehr berufserfahrene BS schon einen „Namen“ machen konnte. Zwei Jahre sind eine kurze Zeit, die es dafür zu nutzen gilt. Kandidaten, die im „headquarters“ einer Organisation stationiert sind, haben es da leichter als ihre Kollegen, die in einem Projekt im Feld arbeiten. Hier sollten ggf. Heimaturlaub und „mission credit“¹ dazu verwendet werden, um eine Dienstreise zum „headquarters“ zu ermöglichen und um dort gezielt Entscheidungsträger anzusprechen. Daß dies nicht erst kurz vor Vertragsende geschehen sollte, versteht sich von selbst.

Ergebnisse zeigen, daß in den letzten Jahren bei einzelnen Organisationen der VN etwa 20 % der BS einen befristeten Anschlußvertrag von der jeweiligen Organisation erhielten. Der Prozentsatz der Kandidaten, die in ein regelmäßiges Arbeitsverhältnis übernommen wurden, kann z.Zt. nur geschätzt werden. Er dürfte bei ungefähr 5-10 % liegen.

¹Dienstreisekostenzuschuss, der von der Bundesregierung dem Beigeordneten Sachverständigen auf Antrag der Organisation zur Verfügung gestellt werden kann.

4. Wichtige Adressen für Stellensuchende

- BFIO** - Büro Führungskräfte zu
Internationalen Organisationen
Villemombler Str. 76
D-53123 Bonn
Tel. +49.228.731.10-0
bonn-zav.bfio@arbeitsamt.de
- ZAV** - Zentralstelle für
Arbeitsvermittlung s. oben
- CIM** - Centrum für Internationale
Migration und Entwicklung
Barckhausstr. 16
D-60325 Frankfurt
Tel. +49.69.719121-0
cim@gtz.de
- GTZ** - Gesellschaft für Technische
Zusammenarbeit
Dag-Hammerskjöld-Weg 1-5
D-65760 Eschborn
Tel.+49.6196.790
- DSE** - Deutsche Stiftung für
internationale Entwicklung
Postfach 300462
D-53184 Bonn
Tulpenfeld 5
D-53113 Bonn
Tel.: +49.228.2434-5
Fax: +49.228.2434-766
izep@dse.de
www.dse.de
Internet-Team@gtz.de

5. Praktika bei internationa- len Organisationen in Genf

- UNHCR** - United Nations High
Commissioner for Refugees
The Staff Development Section
Case Postale 2500
CH 1211 Geneva 2 Depot,
Switzerland
Tel.: +41 22 739.8111
Fax: +41 22 739.7369
interns@unhcr.ch
www.unhcr.ch/employ/
intinfo.htm
- UNCTAD** - United Nations Conference on
Trade and Development
External Relations Service
Palais des Nations
CH-1211 Geneva, Switzerland
Tel.: +41 22 907.1234
Fax: +41 22 907.0043
ers@unctad.org
www.unctad.org/
- UN OCHA** - United Nations office for the
Coordination of Humanitari-
an Affairs
8 14, avenue de la Paix
Palais des Nations
CH 1211 Geneva,
Switzerland
Tel.: +41 22 733.2010
Fax: +41 22 733.5623
www.reliefweb.int/ocha_ol/
- ILO** - International Labour Office
Human Resources Develop-
ment Department
Career Development and
Resourcing Branch
Internship Coordinator
(Office 476)
4, route des Morillons
CH 1211 Geneva 2,
Switzerland

- Tel. +49 22 799.6111
 Fax: +41.22.799.8576
 internship@ilo.org
 www.ilo.org/public/english/
 bureau/pers/vacancy/
 intern.htm
- UNOG- United Nations Office
 at Geneva
 8 14, Avenue de la Paix
 CH 1211 Geneva 10,
 Switzerland
 Tel.: +41 22 907.1234
 Fax: +41 22 917.0123
 webmaster@unog.ch
 www.unog.ch/
- WTO - World Trade Organization
 Human Resources Section
 Centre William Rappard
 154 rue de Lausanne
 CH-1211 Geneva 21,
 Switzerland
 Tel.: +41 22 739.5111
 Fax: +41 22 739.5458
 enquiries@wto.org
 www.wto.org
 www.wto.org/english/
 thewto_e/vacan_e/
 intern_e.htm
- WIPO - World Intellectual Property
 Organisation
 34, chemin des Colombettes
 P.O. Box 18
 CH 1211 Geneva 20,
 Switzerland
 Tel.: +41 22 338.9111
 Fax: +41 22 733.5428
 WIPO.mail@wipo.int
 www.wipo.org/
- UNDP - United Nations Development
 Programme
 UNDP Resident Representative
 Palais des Nations
 CH 1211 Geneva 10,
 Switzerland
 www.undp.org
- WMO - World Meteorological
 Organization
 7 bis, Avenue de la Paix
 CP 2300
 CH-1211 Geneva 2,
 Switzerland
 Tel.: +41 22 730.8111
 Fax: +41 22 730.8181
 ipa@www.wmo.ch
 www.wmo.ch/
- WHO - World Health Organization
 Avenue Appia 20
 CH-1211 Geneva 27,
 Switzerland
 Tel.: + 41 22 791.2111
 Fax: + 41 22 791.3111
 info@who.ch
 www.who.int/
 www.who.int/per/vacancies/
 index.htm
- UNHCHR - United Nations High Commis-
 sioner for Human Rights
 Internship Programme
 Palais des Nations
 8 14, Avenue de la Paix
 CH 1211 Geneva 10,
 Switzerland
 Tel.: +41 22 917.9000
 Fax: +41 22 917.9016
 webadmin.hchr@unog.ch
 www.unhchr.ch/html/hchr/
 genif.htm
- UNAIDS - Joint United Nations
 Programme on HIV/AIDS
 20, avenue Appia
 CH 1211 Geneva 27,
 Switzerland
 Tel.: +41 22 791.3666
 Fax: +41 22 791.4187
 unaids@unaids.org
 www.unaids.org/
 www.unaids.org/about/jobs/
 index.html
- UNCC - United Nations Compensation
 Commission
 Palais des Nations

CH 1211 Geneva 10,
Switzerland
www.unog.ch/uncc/
employ.htm

Tel.: +49 228 820.96 248
Fax: +49 228 820.96 203
thamm@studienstiftung.de
www.studienstiftung.de

UNRISD- United Nations Research
Institute for Social
Development
Palais des Nations
CH-1211 Geneva 10,
Switzerland
Tel.: ++41 22 917.3020
Fax: ++41 22 917.0650
info@unrisd.org
www.unrisd.org

Weitere Förderungsmöglichkeiten für
Praktika und Arbeitsaufenthalte in
internationalen Organisationen:

DAAD- Deutscher Akademischer
Austauschdienst
Internationaler
Praktikantenaustausch
Referat 411
Margret Steuernagel
Kennedyallee 50
D 53175 Bonn
Tel.: +49 228.882 265
Fax: +49 228.882 550
steuernagel@daad.de

IOM - International Organization
for Migration
17 Route des Morillons, C.P. 71
CH 1211 Geneva 19,
Switzerland
Tel.: +49 22 717.9111
applications@iom.int
www.iom.int/en/who
main_vacancies_job.shtml
#internships

ZAV - Zentralstelle für
Arbeitsvermittlung

BFIO - Büro Führungskräfte zu
Internationalen Organisationen
Wilhelm Döring
Villemombler Strasse 76
D 53123 Bonn
Tel.: +49 228 713.1116
Fax: +49 228 713.1036
wilhelm.doering
@arbeitsamt.de
www.arbeitsamt.de/zav/
services/bfio

6. Förderungsmöglichkeiten

Carlo Schmid Programm für Praktika in
internationalen Organisationen

Verantwortlich für das Programm:

DAAD- Deutscher Akademischer
Austauschdienst
Angelika Sachsenröder
Referatsleiterin 333
Kennedyallee 50
D-53175 Bonn
Tel.: +49 228 882 520
Fax: +49 228 882 555
sachsenroeder@daad.de
www.daad.de

Ansprechpartnerin in der Studienstiftung:

Studienstiftung des deutschen Volkes
Imke Thamm
Ahrstrasse 41
D-53175 Bonn

III. Schule und Ausbildung

Deutsche Bedienstete internationaler Organisationen haben in der Regel einige Schwierigkeiten, den für ihre Kinder optimalen Ausbildungsweg zu finden. Der Aufenthalt in einer fremdsprachigen Umgebung und häufiger Ortswechsel sind mit Vor- und Nachteilen für die Ausbildung der Kinder verbunden. Wie man die Vorteile des Auslandsaufenthalts (z.B. vertiefte Fremdsprachenkenntnisse) nutzt und die Nachteile (z.B. hohe Fluktuation im Freundeskreis und Schwächen beim Erwerb der Muttersprache) begrenzt, bleibt eine stetige Herausforderung an die Eltern. Konkrete Ratschläge sind nur dann möglich, wenn die spezifische Si-

tuation der Familie und die Art des Dienstverhältnisses des internationalen Bediensteten bekannt sind. Neben der Dauer des Auslandsaufenthalts (kurz- oder langfristig), der Muttersprache des Ehepartners, der schulischen Infrastruktur des Dienstortes haben lokaler Wohnsitz, Transportmöglichkeiten und Sicherheitsfragen häufig einen entscheidenden Einfluss auf die Wahl der Schule. In diesem Beitrag kann daher nur allgemein über die Ausbildungsmöglichkeiten der Kinder internationaler Bediensteter informiert werden. Die Kollegen der Arbeitskreise vor Ort sind gerne bereit, Neankömmlinge zu beraten und ihre lokalen Erfahrungen auszutauschen.

1. Erwerb deutscher Schulabschlüsse im Ausland

An den wichtigsten Dienstorten der internationalen Organisationen gibt es *deutschsprachige Auslandsschulen*. Dies sind private Schulen mit deutschen Lehrplänen und Schulabschlüssen. Bei kurzfristigem Auslandsaufenthalt gewähren sie die schulische Betreuung der Kinder und dies bei geringen Mobilitätskosten. Der Wechsel von Deutschland ins Ausland und zurück in die Bundes-

republik erfolgt ohne grössere Schwierigkeiten, da sowohl die Muttersprache als auch die deutschen Schulprogramme weitgehend beibehalten werden. Es können daher in der Regel der Haupt-, Real- und Sekundarschulabschluss auch im Ausland erworben werden. Einzelheiten sind über folgende Internet-Adresse erhältlich:

www.auslandsschulwesen.de

2. Gleichzeitiger Erwerb ausländischer und deutscher Schulabschlüsse

Der gleichzeitige Erwerb ausländischer und deutscher Schulabschlüsse ist in der Regel an *Begegnungsschulen* möglich. Dies sind private oder öffentliche ausländische Schulen mit bi-kulturellem Unterrichtsangebot. Sie streben die weitgehende Zweisprachigkeit der Schüler an. Inhalt und Methode des Unterrichts werden von den Vorschriften des

Sitzlandes sowie deutschen Vorstellungen und Regeln bestimmt. Der Unterricht wird in einem festgelegten Verhältnis fremd- und deutschsprachig erteilt. Der fremdsprachige Unterricht hat in der Regel eine Vorrangstelle und bedingt daher bei einem Schulwechsel höhere Anpassungserfordernisse sowohl bei den Kindern als auch bei den Eltern.

3. Erwerb deutscher Schulabschlüsse durch Fernunterricht

Für deutschsprachige Schüler, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, bieten Fernlehrgänge Ersatz für inländischen Schulunterricht, sofern keine andere Möglichkeit einer entsprechenden schulischen Ausbildung besteht.

Auskunft und Zulassung erteilt:
ZFU - Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland
Peter-Welter-Platz 2
D-50676 Köln.
www.zfu.de
Tel.: +49 221 921.2070
Fax : +49 221 921.20720
e-mail: Auskunft@zfu.nrw.de

4. Schulausbildung in einem Internat

Unzureichende Schulverhältnisse, sehr häufiger Dienortwechsel, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Dienort sowie besondere Familienverhältnisse können eine Schulausbildung in einem Internat erforderlich machen. Falls man selbst kein geeignetes Internat kennt, sollte man neben den von den Interessenvereinigungen herausgegebenen Internatsverzeichnissen gegebenenfalls auch die Dienste einer Internatsberatungsstelle in Anspruch nehmen, z. B.:

SIB - Schul-und Internatsberatung
Dachauer Str. 37
D-80335 München
Tel.: +49 89 545.58114
Fax: +49 89 557.443
e-mail: info@schule-internate.de

Eine Broschüre „Schweizerische Privatschulen“ kann man beziehen über den

Verband Schweizerischer Privatschulen
Hotelgasse 1
Postfach 245
CH-3000 Bern 7
Tel.: +41 31 328.4050
www.swiss-schools.ch

5. Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule/Fachhochschule in Deutschland

Vergangen sind die Zeiten, in denen der Erwerb des Abiturs allein schon das Tor zu jeder deutschen Hochschule eröffnete. Heute gilt es, (für die meisten Studienfächer) gute Durchschnittsnoten im Reifezeugnis vorzuweisen, um über einen Zulassungsantrag an die „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ (ZVS) den notwendigen Zulassungsbescheid

für das angestrebte Studium an der Universität seiner Wahl zu erreichen.

Unabdingbarer und aktueller Ratgeber - neben den Lehrern - ist die Informationsbroschüre „ZVS-Info“. Diese erscheint halbjährlich und sollte rechtzeitig bezogen werden, um die Bewerbungstermine einhalten zu können (z.B. für einen Studienbeginn im Wintersemester solle

man das ZVS-Info im April bestellen, da der Bewerbungsschluss schon Mitte Juli ist). „ZVS-Info“ gibt verbindliche Auskunft darüber, welches Verfahren bei der Studienplatzvergabe für ein bestimmtes Studium angewandt wird: Verteilungsverfahren, allgemeines Auswahlverfahren oder das besondere Auswahlverfahren. Die fast hundertseitige Broschüre bietet ausserdem praktische Hinweise dafür, was bei einem Zulassungsantrag zu beachten ist.

Darüber hinaus informiert sie über:

- Adressen der Ministerien für die Bereiche Kultur und Wissenschaft
- Ergebnisse der letzten Vergabeverfahren
- Beratungsstellen zur Studienförderung nach

Bafög und für Wohnmöglichkeiten für Studenten

- Krankenversicherung von Studenten

„ZVS-Info“ ist über Internet erhältlich.

Die Anschrift lautet:

ZVS - Zentralstelle für die Vergabe
von Studienplätzen
Postfach
D - 44128 Dortmund
Tel.: +49 231.1081.0
Fax: +49 231.1081.227
www.zvs.de
poststelle@zvs.nrw.de

6. Hochschulzeugnis mit einem im Ausland erworbenen Sekundarabschluss

Deutschen mit ausländischen Bildungsnachweisen ist auf Antrag die Befähigung zu einem Studium an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland zu bescheinigen, wenn diese Bildungsnachweise in einem Anerkennungsverfahren als einem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder einer fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig anerkannt sind. Dazu ist grundsätzlich das Bestehen einer Anerkennungsprüfung erforderlich. Die Zuerkennung einer Fachhochschulreife kann gegenwärtig nur durch Landesrecht vorgesehen werden.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die ausländischen Bildungsnachweise grundsätzlich die Aufnahme eines Studiums im ausstellenden Land eröffnen. In bestimmten Fällen ist zusätzlich ein Nachweis erfolgreich abgeschlossener Studienjahre erforderlich. Für die Anerkennung der ausländischen Nachweise werden die „Bewertungsvorschläge“ (Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von der Zentralstelle für

ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz) zugrunde gelegt. Soweit die „Bewertungsvorschläge“ keine Einstufung enthalten, entscheiden die nach Landesrecht zuständigen Stellen darüber, gegebenenfalls auf der Grundlage einer Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Die Anerkennung erfolgt durch die zuständige Stelle des Landes, für das der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat. Ein Zeugnisinhaber, der in der Bundesrepublik Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, richtet den Antrag auf Anerkennung an:

Bezirksregierung Düsseldorf
Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle
Postfach 30 08 65
D-40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211.4750
Dienstgebäude: Georg-Glock-Str. 4

IV. Besteuerung von aktiven und ehemaligen VN-Bediensteten und CERN-Bediensteten in Deutschland

1. Aktive Bedienstete

Anknüpfungspunkt für die nationale Steuerpflicht ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland. Bedienstete, die im Bundesgebiet **keinen** Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nur **beschränkt** steuerpflichtig (§1 Absatz 4 und §49 Einkommensteuergesetz). Bei solchen Bediensteten fallen in der Regel nur sogenannte Quelleneinkünfte in die beschränkte Steuerpflicht (z.B. Einkünfte aus Beteiligung an Personengesellschaften und Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung eines in Deutschland gelegenen Grundstücks).

Hat der Bedienstete im **Inland** seinen Wohnsitz oder gilt er bei Doppelwohnsitz als im Inland ansässig, gewähren die internationalen Übereinkommen über Vorrechte und Befreiungen der VN-Organisationen und des CERN eine Steuerbefreiung auf die von diesen Organisationen gezahlten Bezüge mit der Folge, dass letztere in Deutschland nicht steuerpflichtig sind. Die Befreiung setzt jedoch voraus, dass die Bediensteten dem Personalstatut (Besoldung nach Gehaltstabelle; Teilnahme am Versorgungssystem) der Organisation unterliegen. Nur stundenweise vergütete Ortskräfte sowie Sachverständige und Berater unterliegen damit nicht dem betreffenden Übereinkommen. Die Befreiung erfolgt **ohne Progressionsvorbehalt**, d.h. zur Ermittlung des Steuersatzes für die übrigen Einkünfte in Deutschland werden die internationalen Dienstbezüge **nicht** herangezogen.

Für Bedienstete, die bei ihrem Ausscheiden aus der Organisation eine **Abfindung** erhalten, die sich nach dem letzten Gehalt, der Anzahl der anrechenbaren Dienstjahre usw. richtet (*end-of-service grant; leaving allowance*), gelten die gleichen Besteuerungsregeln, wie sie auf die laufenden Gehaltszahlungen Anwendung finden.

Diese Abfindungen sind somit in Deutschland ebenfalls steuerfrei.

2. Versorgungsempfänger

2.1 Laufende Bezüge

Die Besteuerung von Versorgungsbezügen (Pensionen) an ehemalige Bedienstete der VN-Organisationen und des CERN richtet sich nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und dem Staat, in dem die Organisation ihren Sitz hat. Das DBA mit der Schweiz, das wegen des Sitzes vieler Sonderorganisationen der VN sowie des CERN häufig Anwendung findet, sieht beispielsweise in seinem Artikel 21 vor, dass in Deutschland ansässige Pensionäre ihre Ruhegehälter ausschliesslich der deutschen Besteuerung zu unterwerfen haben. Die Schweiz hat auch nicht das Recht, eine Quellensteuer zu erheben.

Hat damit Deutschland das Besteuerungsrecht, ist nach nationalem deutschem Recht zu entscheiden, wie diese Besteuerung durchgeführt wird. Da die Versorgungsbezüge aus dem Gemeinsamen Pensionsfonds der VN und aus der CERN-Pensionskasse auch durch eigene Beiträge der Bediensteten gespeist werden, werden sie von der deutschen Finanzverwaltung nicht wie die Pensionen der deutschen Beamten, sondern wie die Renten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nach §22 Einkommensteuergesetz (EStG) als **Leibrenten** behandelt.

Bei Leibrenten wird gegenwärtig nur der sogenannte „Ertragsanteil“ besteuert, dessen Höhe vom Lebensalter bei Eintritt in den Ruhestand abhängt. Er beläuft sich beispielsweise bei Eintrittsalter 55 Jahre auf 38 %, bei Eintrittsalter 60 Jahre auf 32 %, bei Eintrittsalter 62 Jahre auf 30 %, und bei Eintrittsalter 65 Jahre auf 27 %. Dieser Prozentsatz bleibt für die **gesamte** Dauer des Rentenbezugs unverändert und wird auf den jeweiligen Rentenbetrag angewandt.

2.2 Abfindung von Versorgungsansprüchen

Erfolgt eine teilweise oder vollständige Abfindung des Versorgungsanspruchs des Bediensteten bei Ausscheiden aus der Organisation (*lump sum; withdrawal settlement*), ist der ausgezahlte Betrag in einen Kapitalanteil und einen Zinsanteil aufzuteilen. Der Kapitalanteil ist immer steuerfrei. Der Zinsanteil ist ebenfalls steuerfrei, wenn der Bedienstete **mindestens 12 Jahre** in die Versorgungseinrichtung einbezahlt hat. Bei weniger als 12 Jahren sind die Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach §20 EStG in Deutschland steuerpflichtig.

Die bei teilweiser Abfindung daneben gewährten laufenden Versorgungsbezüge sind nach den zuvor genannten Grundsätzen zu besteuern.

Manchen Finanzämtern ist die Einordnung der VN-Pensionen und der CERN-Pensionen als „Leibrenten“ nicht bekannt. Die Pensionäre müssen dies ihrem Finanzamt gegenüber selber geltend machen, wobei sie auf folgende Fundstellen verweisen können:

- Verfügung der Oberfinanzdirektion Köln vom 24.8.1976, in der erläutert wird, dass die auch auf eigenen Beiträgen der Mitarbeiter beruhenden Zahlungen aus dem VN-Pensionsfonds als Leibrenten anzusehen sind und deshalb nach §22 Ziff. 1 Satz 3 Buchstabe a) EStG nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind. (Steuererlasse in Karteiform, Herausgeber Günther Felix und Dieter Carlé,
- StEK EStG - §22 Nr. 35; ESt-Kartei NW §22 Anw. 32).
- Kommentar von Blümich/Falk, Anmerkung 81 zu §22 EStG: Als Leibrente sind auch die Versorgungsbezüge der Bediensteten der UNO und ihrer Sonderorganisationen anzusehen (mit der Konsequenz der Besteuerung nach §22 Ziff. 1 Satz 3 Buchstabe a) EStG).

Schliesslich sei daran erinnert, dass der VDBIO im Besitz zweier Schreiben des Bundesministers der Finanzen aus den Jahren 1977 (VN) und 1987 (CERN) ist, worin diese Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bestätigt wird.

2.3 Bevorstehender Systemwechsel bei der Besteuerung von Alterseinkünften

ber Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 6. März 2002 dem Gesetzgeber aufgegeben, die geltende verfassungswidrige Ungleichbehandlung in der Besteuerung verschiedener Arten von Alterseinkünften - insbesondere von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits, und von Versorgungsbezügen von Beamten andererseits - zu beseitigen und spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme Neuregelung in Kraft zu setzen. Dieses Urteil hat für die deutschen internationalen Bediensteten insofern Bedeutung, als das für die Besteuerung von Leibrenten - unter die auch die Pensionen der VN-Organisationen und des CERN (aber auch die der Weltbank und des IWF) fallen - massgebliche und besonders vorteilhafte Ertragswertverfahren voraussichtlich abgeschafft werden wird. Ausserdem ist offenbar vorgesehen, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei zu stellen und dafür die dann aus un versteuertem Einkommen resultierenden Renten voll der Steuerpflicht zu unterstellen (sogenannte nachgelagerte Besteuerung). Für die Pensionen der VN-Organisationen und des CERN droht die nachgelagerte Besteuerung ebenfalls eine Verschlechterung herbeizuführen, da sie wie die übrigen Leibrenten in die volle Besteuerung überführt werden dürften (siehe hierzu den Artikel „Systemwechsel bei der Besteuerung von Alterseinkünften“ im Rundbrief Nr. 113 (2002)).

V. Gesetzliche Regelungen für Bedienstete, die aus dem deutschen öffentlichen Dienst entsandt sind

1. Entsendungsrichtlinien

Die folgende Information betrifft „entsandte“ Beamte. Zum all-gemeinen Verständnis sei erwähnt, dass in der Bundesrepublik Deutschland bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses Angehörige des öffentlichen Dienstes zur Dienstleistung bei zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen beurlaubt werden können. Hierfür sind „Entsendungsrichtlinien“ erlassen worden.

Die derzeit geltenden Entsendungsrichtlinien vom 25. Oktober 2000 sind am 1. Dezember 2000 in Kraft getreten. Für die zu die-sem Zeitpunkt bereits entsandten Beamten gelten weiterhin die vorhergehenden Entsendungsrichtlinien vom 15. August 1989. Im Gegensatz zu den Entsendungsrichtlinien von 1989 ist in die neuen Entsendungsrichtlinien eine Befristung der Entsendung bis auf 5 Jahre aufgenommen worden. Sie **kann** in begründeten Fällen verlängert werden, je doch **soll** die Beurlaubung insgesamt 10 Jahre nicht überschreiten, sofern nicht im Ausnahmefall dringende dienstliche Gründe oder besondere schutzwürdige Belange des Beamten entgegenstehen.

Die Entsendungsrichtlinien enthalten Vorschriften zur Beförderung während der Entsendung (§4 und 5). Über die in den Entsendungsrichtlinien von 1989 enthaltene Sollvorschrift hinausgehend ist in den Entsendungsrichtlinien von 2000 nunmehr festgelegt, dass der entsandte Beamte hinsichtlich einer Beförderung den im nationalen Dienst verbliebenen Beamten gleichgestellt ist. Bei der Entscheidung über eine Beförderung des Beamten ist eine erfolgreich absolvierte Tätigkeit in internationalen Organisationen in besonderem Masse zu berücksichtigen, wenn diese nach ihrem Anforderungsgehalt dem Beförderungssamt im wesentlichen vergleichbar ist. Bei ansonsten gleicher Qualifikation bedeutet eine erfolgreich absolvierte Tätigkeit in internationalen Organisationen ein zusätzliches Qualifikationsmerkmal.

Es bleibt abzuwarten, ob die in den Geschäftsbereichen früher höchst unterschiedliche Handhabung der Vorschriften zur Beförderung während der Entsendung sich nunmehr vereinheitlicht. Ein automatisches Tätigwerden der Personalabteilung der Heimatbehörde dürfte jedoch grundsätzlich auch weiterhin nicht zu erwarten sein. Der entsandte Beamte sollte daher regelmässigen Kontakt mit der Personalabteilung seiner Heimatbehörde pflegen.

2. Kürzung des deutschen Beamtengehalts bzw. der deutschen Beamtenpension bei Zusammentreffen mit einer VN- oder CERN-Pension

Wenn ein entsandter deutscher Beamter, der von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ein Ruhegehalt bezieht, in den deutschen Dienst zurückkehrt, wird sein deutsches Gehalt gekürzt. Wenn er aus dem deutschen

Dienst pensioniert wird, wird seine deutsche Pension gekürzt.

Die Kürzung beträgt für jedes im internationalen Dienst verbrachte vollendete Dienstjahr 1,875% seiner Dienstbezüge (bei Rückkehr) bzw. seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (bei Pensionierung). Im einzelnen ist dies festgelegt in §8 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und in §56 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG).

Da die mit dem *Versorgungsänderungsgesetz 2001 beschlossenen Kürzungen* der Beamtenversorgung auch hier wirken, liegt der Kürzungssatz für die auf den 31. Dezember 2002 folgenden 8 Besoldungsanpassungen noch bei 1,875 %. Ab der 8. Besoldungsanpassung beträgt der Kürzungssatz 1,79375 %.

Beide Vorschriften enthalten die Klausel „Der Ruhensbetrag (Kürzungsbetrag) darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen“. Mit anderen Worten: es darf

- gekürztes Gehalt plus VN-Pension oder CERN-Pension nicht weniger sein als das volle deutsche Gehalt;
- gekürzte deutsche Pension plus VN-Pension oder CERN-Pension nicht weniger sein als die volle deutsche Pension.

Dies ist eine Sicherheitsklausel, die der *Beamte selbst* kontrollieren muss, da der deutschen Gehalts- bzw. Pensionsbehörde der Betrag der VN-Pension nicht bekannt ist. Stellt der Beamte bei seiner Vergleichsberechnung fest, daß die obige Bedingung nicht erfüllt ist, so muß er selber bei seiner Gehalts- bzw. Pensionsbehörde eine entsprechende Verminderung der Kürzung beantragen.

Generell spielt es bei Kürzung des deutschen Gehalts oder der deutschen Pension keine Rolle, ob sich der Beamte einen Teil seiner VN-Pension hat kapitalisieren lassen oder nicht, da nur die VN-Dienstjahre zählen. Bei obiger Vergleichsberechnung können jedoch die *Pensionsbeträge* ausschlaggebend sein. Hierzu heisst es im Gemeinsamen Ministerialblatt vom 23. März 1982 auf S. 403:

„Der Bundesminister des Inneren

Durchführung des §8 BBesG und des §56 BeamtVG; hier: Kapitalisierung laufender Versorgungsbezüge - Bek. v. 5.7.1982 d. RdSchr. d. BMI v. 23.3.82- D II4- 221 080/5

Ich weise darauf hin, daß auch bei vollständiger oder teilweiser Kapitalisierung laufender Versorgungsbezüge aus einer Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung auf Antrag oder mit Einwilligung des Beamten eine Versorgung im Sinne des §8, Abs. I, Satz 1 BBesG bzw. §56, Abs. I, Satz 1 BeamtVG vorliegt. Selbst bei vollständiger Kapitalisierung wird nicht eine Abfindung oder Zahlung anstelle einer Versorgung gewährt (§ 56, Abs. 2, Satz I BeamtVG), sondern die Versorgung wird lediglich unter geänderten Modalitäten ausgezahlt. Höchstgrenze im Sinne des §8, Abs. I, Satz 4 BBesG bzw. des §56, Abs. I, Satz 3 BeamtVG ist in diesen Fällen der Betrag, der ohne Kapitalisierung als laufende Versorgung gezahlt worden wäre.“

Das folgende Beispiel mag die Situation verdeutlichen: Ein Beamter hat sich bei seiner Pensionierung vom VN-Pensionsfonds ein Drittel seiner Pension in *einem Betrag* (gemäß aktueller Berechnung) auszahlen lassen. Er erhält nun als laufende monatliche Pensionszahlung den gekürzten Betrag von beispielsweise EUR 2 000.- (= zwei Drittel der ungekürzten Pension). Gemäß Rundschreiben muß er in obiger Vergleichsberechnung als VN-Pension nicht EUR 2 000.-, sondern EUR 3 000.- (d.h. den ungekürzten Betrag) einsetzen. Das heißt, bei der Gegenüberstellung des Kürzungsbetrages mit der VN-Pension ist nicht die tatsächlich gezahlte Pension maßgebend, sondern der Betrag, den der Beamte erhalten würde, hätte er sich nicht einen Teil der VN-Pension kapitalisieren lassen.

Es ist auch folgendes möglich: Wenn ein Ruhestandsbeamter, der eine VN-Pension sowie eine entsprechend gekürzte deutsche Pension erhält, noch einmal einen Dienstvertrag im deutschen öffentlichen Dienst bzw. bei einer internationalen Organisation annimmt, so können weitere Kürzungen seiner deutschen Restpension eintreten. Dem VDBIO liegen Erfahrungen mit den in einigen speziellen Fällen getroffenen Regelungen vor .

Im Zusammenhang mit der Frage der Kürzung

der deutschen Pension wegen „Zusammentreffens mit einer Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung“ (§ 56 des Beamtenversorgungsgesetzes) ist der Hinweis von Bedeutung, daß die Abfindung nach Artikel 31, Buchstabe b) i) der *UNJSPF-Regulations* („**withdrawal settlement**“) keinen anstelle einer Versorgung gewährten Kapitalbetrag im Sinne des §56, Abs. I BeamtVG, darstellt. Vielmehr handelt es sich um die Rückzahlung der eigenen Beiträge mit Verzinsung des VN-Pensionsfonds-Mitglieds.

Lediglich soweit diese Beiträge ab dem 6. Dienstjahr um jährlich 10 % als Anteil des Dienstherrn bis maximal 100 % nach Artikel 31, Buchst. b) ii) erhöht werden, liegt kein Eigenbeitrag des Fonds-Mitglieds vor mit der Folge, daß der Bezug dieses Teils des Abfindungsbetrags als ‘Versorgung’ die Anwendung der Kürzung der deutschen Pension begründet. Der Beamte oder Ruhestandsbeamte kann die Kürzung allerdings dadurch abwenden, daß er den Teil des Kapitalbetrags, der die Rückzahlung der von ihm geleisteten eigenen Beiträge zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen übersteigt, nach §56, Abs. 3 BeamtVG innerhalb der Ausschlussfrist eines Jahres nach Beendigung des internationalen Dienstes an seinen nationalen Dienstherrn abführt.

2.1 Kappung der deutschen Beamtenpension bei Überschreiten des gesetzlichen Höchstbetrages der Gesamtversorgung

§56 BeamtVG ist durch das Beamtenversorgungsänderungsgesetz 1993 dahingehend geändert worden, dass die in zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen entsandten Beamten eine **weitere** Kürzung der im nationalen Dienst erworbenen Versorgungsansprüche hinnehmen müssen, wenn die Gesamtversorgung bestehend aus der durch die internationale Tätigkeit erworbenen Pension und der deutschen Beamtenpension einen Höchstbetrag übersteigt. Dieser besteht aus der Summe des Betrages der internationalen Pension und des Betrages einer deutschen Beamtenpension, die sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit (unter Einbeziehung der internationalen Dienstzeit) und der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge **aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe**, aus der sich die deutsche Pension berechnet, ergibt.

In Verbindung mit §56 BeamtVG sind auch die **Übergangsvorschriften** in §85 BeamtV zu beachten.

- Hinweise zur Anwendbarkeit der Vorschriften über die Kürzung der deutschen Beamtenpension in Verbindung mit den entsprechenden Übergangsvorschriften

Das Bundesministerium des Inneren hat mit Erlass vom 4. Februar 1996 zur Anwendbarkeit des §56 BeamtVG wie folgt Stellung genommen:

„Aufgrund verschiedener Anfragen zu der Anwendbarkeit des §56 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der Fassung des Beamtenversorgungsänderungsgesetzes (BeamtVGÄnd) 1993 gebe ich folgende Hinweise:

Die Frage, auf welche Personenkreise §56 -neu - BeamtVG Anwendung findet, beurteilt sich wie folgt:

1. Auf die Rechtsverhältnisse der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des o.a. Entwurfs vorhandenen Versorgungsempfänger findet §56 - neu -BeamtVG keine Anwendung (vgl. Artikel 12 - Artikel 1 Nr. 17 des Entwurfs - Übergangsregelung)

3. Für Personen, deren Beamtenverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden hat und die nicht unter Ziffer 2 fallen (Personenkreis des §85 Absatz 1 BeamtVG), gilt die Übergangsvorschrift des §85 Absatz 6 Satz 2 BeamtVG mit den dort bezeichneten Maßgaben; §56 - neu - BeamtVG findet in diesen Fällen ebenfalls keine Anwendung.

2. Auch in den Fällen, in denen das Beamtenverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden hat und in denen der Beamte vor dem 1. 2002 die für ihn jeweils maßgebliche gesetzliche Altersgrenze erreicht (Personenkreis des §85 Abs. 3 BeamtVG), findet §56 - neu - BeamtVG keine Anwendung (vgl. Artikel I Nr. 26 Buchstabe C des Entwurfs - Besitzstandswahrung).

4. Von §56 - neu - BeamtVG werden die Beamten erfasst, die nach dem 31.12.1991 erstmals verbeamtet wurden und die ab dem 01.10.1994 erstmals im internationalen Bereich verwendet wurden.

Inwieweit die Übergangsregelungen unverändert Bestand haben, bleibt - nach Vorlage des Versorgungsberichts - einer weiteren Prüfung durch den Gesetzgeber vorbehalten.

Sofern in Ihrem Bereich Einzelfälle auftreten sollten, in den §56 - neu - BeamtVG Anwendung finden müßte, bitte ich, etwaige Zweifelsfragen mit mir abzustimmen.

Im Auftrag

Neu“

2.2 Abfindungen bei Ausscheiden

Beschäftigte der VN-Organisationen erhalten nach Ausscheiden unter bestimmten Voraussetzungen folgende Beträge:

- a. *Rückgliederungsgeld (Repatriation Grant)*: Damit sollen zusätzliche Kosten der Wiedereinrichtung an einem neuen Wohnort abgegolten werden. Die Höhe des Rückgliederungsgeldes richtet sich nach den Dienstjahren, der Höhe der ruhegehaltfähigen Bezüge und dem Familienstand.
- b. *Abfindung*: Bei Kündigung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen (*Termination Indemnity*): Sie ist unabhängig von den übrigen Ansprüchen ein Ausfluss von Kündigungsschutzbestimmungen und soll u.a. auch die Unabhängigkeit des internationalen Beamten garantieren.

Die unter a) und b) genannten Beträge stellen *keine Abfindung anstelle einer Versorgung* dar und fallen daher *nicht* unter die *Anrechnungsregelung* des §56 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG.

3. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge

§72 a BBG enthält Bestimmungen, nach denen deutschen Beamten unter gewissen Voraussetzungen Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden kann. Diese Bestimmungen ermöglichen es einem deutschen Beamten, der zu einer internationalen Organisation entsandt war, sich für die Zeit zwischen Ausscheiden aus der internationalen Organisation und der deutschen Pensionierung ohne Dienstbezüge beurlauben zu lassen, wobei er jedoch eine weitere Kürzung seines endgültigen deutschen Ruhegehalts in Kauf nehmen muß.

Während der Beurlaubung erhält der Betreffende weder deutsches Gehalt noch deutsche Pension. Er hat auch keinen Anspruch auf deutsche Beihilfen und muß sich deshalb gegebenenfalls gegen Krankheitsfälle besonders absichern.

4. Zusammentreffen von deutschen Versorgungsbezügen mit anderem Einkommen

Zwei weitere Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes sind für ehemalige deutsche VN-Beamten von Bedeutung:

Es handelt sich zum einen um §53, der das Zusammentreffen von deutschen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen regelt. Dazu zählt nach Absatz 5 auch das Einkommen aus einer Verwendung im Dienst einer internationalen Organisation (z.B. als Experte in der Entwicklungshilfe).

Zum anderen handelt es sich um §53a, der das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzieltm Einkommen regelt.

Pallasch Anzeige